

10.12.92**Empfehlungen
der Ausschüsse**EG - Rzu Punkt der 650. Sitzung des Bundesrates am 18. Dezember 1992

**Gesetz über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in
Angelegenheiten der Europäischen Union**

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften und
der Rechtsausschuß

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetz gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grund-
gesetzes den Vermittlungsausschuß mit folgendem Ziel anzurufen:

Zu § 14 Satz 2

§ 14 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

"Die Länder werden ein Beteiligungsverfahren für die Gemeinden regeln, das
sichert, daß kommunale Interessen im Regionalausschuß angemessen vertreten
werden."

Begründung:

Die vom Bundestag beschlossene Fassung von § 14 Satz 2 sieht vor, daß die
Länder ein Beteiligungsverfahren für die Gemeinden und Gemeindeverbände
regeln, das sicherstellt, daß die kommunalen Spitzenverbände mit mindestens
drei Vertretern im Regionalausschuß vertreten sind.

Der Regionalausschuß ist nach übereinstimmender Auffassung von Bundes-
regierung und Bundesrat die Vertretung der nächsten Ebene unterhalb der
Mitgliedstaaten innerhalb der Europäischen Union (erste subnationale Ebene).
Das sind in der Bundesrepublik Deutschland die Länder. Die Kommunen sind
keine eigene staatliche Ebene, sie sind in den Staatsaufbau der Länder
inkorporiert. Die vom Bundestag beschlossene Fassung betrifft daher
institutionelle Fragen der Länder als Gliedstaaten der Bundesrepublik
Deutschland. Die Regelung dieser Fragen ist nach der grundgesetzlichen
Ordnung aber allein den Gliedstaaten (den Ländern) vorbehalten.

Dem wird mit der hier vorgeschlagenen Fassung von § 14 Satz 2 des Gesetzes
Rechnung getragen. Es bleibt den Ländern überlassen, die angemessene
Vertretung kommunaler Interessen im Regionalausschuß sicherzustellen. Eine

Ausgeliiefert am 10. DEZ. 1992

gesetzliche Verpflichtung für die Länder, die kommunale Interessenvertretung so auszugestalten, daß die kommunalen Spitzenverbände mit mindestens drei Vertretern im Regionalausschuß vertreten sind, entfällt hiernach aus den dargelegten Gründen.